



Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden
Departament d'educaziun, cultura e protecziun da l'ambient dal Grischun
Dipartimento dell'educazione, cultura e protezione dell'ambiente dei Grigioni

**Teilrevision des Gesetzes
über Hochschulen und Forschung
(GHF; BR 427.200)**

Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung

Chur, 31. März 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Das Wichtigste im Überblick	3
2.	Ausgangslage und Handlungsbedarf	4
2.1	Hochschulen und Forschungsstätten	4
2.2	Portfoliogestaltung	5
2.3	Rechtliche Grundlage THC	10
2.4	Schutz von akademischen Graden und Titeln	10
2.5	Aktualisierung Hochschul- und Forschungsstrategie durch die Regierung	11
3.	Zielsetzungen der Gesetzesänderung	12
4.	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	12
4.1	Teilrevision GHF	12
4.2	Aufhebungen der rechtlichen Grundlagen betreffend die THC	16
5.	Finanzielle und personelle Auswirkungen der Revision	17
5.1	Finanzielle Auswirkungen	17
5.2	Personelle Auswirkungen	19
6.	Terminplan	19

1. Das Wichtigste im Überblick

Mit der vorliegenden Teilrevision des Gesetzes über Hochschulen und Forschung (GHF; BR 427.200) soll das Gesetz an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden, damit sich die Hochschulen und Forschungsstätten im Kanton Graubünden weiterhin als wettbewerbsfähige nationale und internationale Institutionen positionieren können. Zu diesem Zweck sollen folgende Punkte angepasst werden:

- Der Hochschulbereich entwickelt sich rasch weiter und der Wettbewerb unter den Hochschulen ist stark. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Bündner Hochschulen zu fördern und zu stärken, ist die Kompetenzverteilung für die Führung der Hochschulen mit Leistungsauftrag und Globalbeitrag an die Bestimmungen der übrigen Schweizer Hochschulen anzugleichen. Inhalte und Strukturen müssen jedoch laufend angepasst werden können. Es gilt insbesondere, die Entscheidungsbefugnisse zur Einführung neuer Bachelor- und Masterstudienangebote innerhalb bestehender Fachbereiche von der Regierung an die Hochschulen resp. deren Hochschulräte zu übertragen. Eine schnellere Reaktionsfähigkeit bei der Portfolioentwicklung fördert die Agilität der Hochschulen dadurch, dass neue Studiengänge durch die Hochschule selber direkt und in kurzer Zeit eingeführt werden können. Einzelne neue Studiengänge im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft, welche ausserhalb der bestehenden Fachbereiche liegen, sollen durch die Regierung bewilligt werden. Der Aufbau neuer Fachbereiche soll hingegen in der Entscheidkompetenz des Grossen Rats (Änderung des Gesetzes) bleiben;
- Basierend auf der Antwort der Regierung auf die Anfrage Hardegger betreffend die Einführung eines Studienganges in Pflege FH an der Fachhochschule Graubünden (FH Graubünden) wurde mit dem Regierungsprogramm und Finanzplan 2021–2024, Entwicklungsschwerpunkt 3.2, die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für den Aufbau des Studienganges in Pflege FH an der FH Graubünden verlangt. Mit der vorliegenden Teilrevision und der damit einhergehenden Anpassung von Art. 10 GHF wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit an der FH Graubünden künftig der Studiengang Pflege FH angeboten werden kann;
- Rechtliche Grundlage der Theologischen Hochschule Chur (THC): Die grossrätliche Verordnung über die staatliche Anerkennung der Hochschulausweise sowie die Ausrichtung von Beiträgen an die Theologische Hochschule Chur (BR 427.700) stammt von 1976. Mit der vorliegenden Teilrevision sollen die entsprechenden Bestimmungen in das GHF und dessen Verordnung über Hochschulen ohne kantonale Trägerschaft und Forschung (VHF; BR 427.220) überführt und in der Folge die grossrätliche Verordnung aufgehoben werden; und
- Schutz von akademischen Graden und Titeln im Hochschulbereich: Gemäss Art. 62 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20) sind die Titel der Absolventinnen und Absolventen der diesem Gesetz unterstehenden universitären Hochschulen, Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs, nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen geschützt. Im kantonalen Recht fehlt aktuell eine entsprechende Bestimmung, um den Missbrauch im Umgang mit akademischen

Graden und Titeln strafrechtlich zu verfolgen. Diese Lücke soll mit der vorliegenden Teilrevision des GHF ebenfalls geschlossen werden.¹

Die Beratung der Vorlage im Grossen Rat ist für die Junisession 2024 vorgesehen. Es ist geplant, die Teilrevision des GHF per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

2. Ausgangslage und Handlungsbedarf

2.1 Hochschulen und Forschungsstätten

Aufgrund der Schaffung von Art. 63a in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101) am 21. Mai 2006 und darauf basierend dem HFKG vom 30. September 2011 sowie dem Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation (FIGG; SR 420.1) vom 14. Dezember 2012, musste die kantonale Gesetzgebung angepasst werden. Seit dem 1. August 2014 bildet das GHF die Grundlage zur Weiterentwicklung der Ausbildung auf Hochschulstufe sowie der Forschung und fördert die Standortattraktivität des Kantons mit einer einheitlichen und straffen Regelung für die Hochschulen und Forschungsstätten.

Die seit Inkrafttreten des GHF rasch ablaufenden Entwicklungen auf kantonaler und nationaler Ebene im Hochschul- und Forschungsbereich erfordern Anpassungen an den geltenden Rahmenbedingungen, um dem Bildungs- und Forschungsplatz Graubünden auch künftig optimale Voraussetzungen zu bieten, damit er sich weiterhin national und international bestmöglich positionieren kann.

Die aktuellen Herausforderungen betreffend die Hochschulen und Forschung sind vielschichtig. Der Ausschluss der Schweiz als vollassoziierter Partner im Rahmenprogramm «Horizon 2020» resp. die Einstufung der Schweiz lediglich als Drittstaat, verlangt vom Bund umfassende finanzielle Übergangsmassnahmen, um den Schaden der international hoch angesehenen Schweizer Forschungsreputation kleinstmöglich zu halten. Als Folge globaler Krisen (COVID-19-Pandemie sowie Ukrainekrieg) werden die für den Hochschul- und Forschungsbereich zur Verfügung stehenden finanziellen Bundesmittel zusätzlich gemindert. Für die Hochschulen bedeutet dies, dass sich der Wettbewerb untereinander verschärft; sei dies im Kampf um Drittmittel und/oder um Studierende.

Mit der Massnahme, die kantonale Gesetzgebung im Hochschul- und Forschungsbereich zu revidieren, können die Rahmenbedingungen an die heutigen und künftigen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Dabei soll die Gesetzesrevision nicht kurzfristige Trends und Modeerscheinungen berücksichtigen – vielmehr gilt es den Institutionen des Hochschul- und Forschungsbereichs den notwendigen Raum zu geben, um die heute unverzichtbare Agilität im Hinblick auf ihre nationale und internationale Wettbewerbsfähigkeit zu fördern. Damit soll eine nachhaltige Stärkung des Hochschul- und Forschungsstandorts Graubünden bewirkt werden.

Das Rahmengesetz GHF, welches auf einer klaren Struktur mit wenigen Artikeln basiert, hat sich seit in Krafttreten im Jahr 2016 bewährt. Ebenfalls wurden die von der Regierung definierten und priorisierten Profildfelder in der kantonalen Hochschul- und Forschungsstrategie (H&FS) im Kanton sowie in der Praxis konsequent weiterverfolgt (vgl. dazu nachfolgendes Kapitel 2.5). Die Teilrevision des GHF verfolgt das Ziel, diese klare Gesetzesstruktur und

¹ vgl. [Titelschutz im schweizerischen Hochschulbereich](#), Grundlagenpapier, 2. überarbeitete Auflage, August 2016 des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ

Übersicht beizubehalten und ausschliesslich Artikel anzupassen, welche zwingend und nachweislich revidiert werden müssen.

2.2 Portfoliogestaltung

Der Schweizer Hochschulraum besteht aus drei Hochschultypen: Den universitären Hochschulen, den Fachhochschulen und den pädagogische Hochschulen, wobei für jeden Hochschultyp ein spezifisches Profil definiert wurde. Gemäss HFKG bereiten Fachhochschulen durch praxisorientierte Studien und anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung auf berufliche Tätigkeiten vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie, je nach Bereich, gestalterische und künstlerische Fähigkeiten erfordern (Art. 26 Abs. 1 HFKG). Fachhochschulen bereiten Studierende auf der ersten Studienstufe (Bachelor) in der Regel auf einen berufsqualifizierenden Abschluss vor (Art. 26 Abs. 2 HFKG). Pädagogische Hochschulen sind analog den Fachhochschulen wissenschafts- und praxisorientierte Hochschulen mit spezifischem Fokus auf Bildung.

Alle Hochschulen verleihen Bachelor- und Masterabschlüsse. Dokortitel können nur an einer Universität oder Eidgenössischen Technischen Hochschule ETH / EPFL resp. in Kooperation mit einer Universität erworben werden.

Neben dem Kernauftrag der Hochschulen qualitativ hochstehende Lehre und Forschung zu betreiben, erfüllen sie zudem den vierfachen Leistungsauftrag, indem Weiterbildungen und Dienstleistungen angeboten werden. Der Aufbau eines Fachbereiches beinhaltet nebst dem Lehrangebot ebenfalls den Aufbau von Forschung. In einem weiteren Schritt kann der Fachbereich mit Angeboten zu Weiterbildung und Dienstleistungen ausgeweitet werden.

In der Schweiz gibt es neun öffentlich-rechtliche Fachhochschulen, eine private Fachhochschule sowie zwei private Fachhochschul institute². Diese sind in verschiedenen Fachbereichen³ tätig, wobei die einzelnen Studiengänge das Ausbildungsangebot der Hochschulen innerhalb dieser Fachbereiche darstellen. Jeder Bachelor- und Masterstudiengang ist einem dieser Fachbereiche zugeordnet. Heutige Studiengänge sind zunehmend interdisziplinär aufgestellt und die einzelnen Disziplinen laufen immer mehr zusammen. Die Zuordnung neuer Bachelor- und Masterstudiengänge zu einem Fachbereich ist damit komplexer, jedoch immer noch notwendig, weil diese Fachbereiche die Grundlage für die Ausrichtung der interkantonalen Ausbildungsbeiträge³ (Beiträge der Kantone für ausserkantonale studierende Personen) darstellen und auch die Höhe der Bundesbeiträge an Fachhochschulen über Fachbereiche bestimmt werden. Die vorliegende Teilrevision lehnt sich bei der Definition eines Fachbereiches an die Beitragsliste der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV)³ an.

² SKBF (2003). Bildungsbericht Schweiz 2023. Aarau: Schweizerische Koordinationsstelle für Bildungsforschung; Seite 263.

³ Fachbereiche gemäss Tabelle: FHV-Beiträge für die Studienjahre 2021/22 – 2024/25 vom 25.6.2020

Fachbereiche an Fachhochschulen		
Nr.	Fachbereich	Studiengänge an der FH Graubünden⁴
1	Architektur, Bau- und Planungswesen	Architektur, Bauingenieurwesen
2 ⁵	Technik und IT	Computational and Data Science, Mobile Robotics, Multimedia Production, Photonics; Engineering (MSE)
3	Chemie und Life Science	
4	Land- und Forstwirtschaft	
5 ⁵	Wirtschaft und Dienstleistungen	Betriebsökonomie, Digital Business Management, Digital Supply Chain Management, Information Science, Sport Management, Tourismus; Data Visualization, New Business, Sustainable Business Development, Tourism and Change, User Experience Design
6 ⁵	Wirtschaft und Dienstleistungen 2 (mit Hotellerie und Facility Management)	
7	Design	
8	Gesundheit	<i>Pflege (neu)</i>
9	Soziale Arbeit	
10	Musik	
11	Film und Theater	
12	Kunst	
13	Angewandte Psychologie	
14	Angewandte Linguistik	
Fachbereiche an Pädagogischen Hochschulen		
	Fachbereiche	Studiengänge an der PH Graubünden⁴
1 ⁶	Lehrerbildung	Bachelorstudium Kindergarten und Primarschule (1.–2. Klasse), Bachelorstudium Primarschule (1.–6. Klasse), Lehrbefähigungen Erweiterungsstudien; Masterstudium Schulische Heilpädagogik, Masterstudium Schulentwicklung, Masterstudium Sekundarstufe I für Personen mit Fachbachelor, Masterstudium Sekundarstufe I + Maturitätsschulen für Personen mit Fachmaster
2	Lehrerbildung Berufsbildungsverantwortliche	
3	Fachdidaktik	

⁴ Aktuelle Angebote (Stand März 2023).

⁵ Heute an der FH Graubünden bestehender Fachbereich

⁶ Heute an der PH Graubünden bestehender Fachbereich

Tabelle 1: Angebotene Fachbereiche an Fach- und Pädagogischen Hochschulen gemäss FHV-Tabelle⁷.

Hochschulen müssen sich möglichst autonom und agil bewegen können, um ihr Portfolio attraktiv zu gestalten und dadurch wettbewerbsfähig zu bleiben und ihre Position in der Schweizer Hochschullandschaft zu festigen. Allerdings hat sich in den letzten Jahren deutlich gezeigt, dass sich der wissenschaftlich-technische Fortschritt immer weniger typisieren lässt und dass gewisse methodische Neuerungen rasch quer durch die Disziplinen hindurchlaufen. Disziplinen und Fachgebiete ändern sich ebenso wie die Bedürfnisse der Praxis.

Die Bündner Hochschulen können im intensiv und schnell ablaufenden Wettbewerb im Schweizer Hochschulbereich nur bestehen und sich positionieren, wenn ihnen möglichst die gleichen Handlungsspielräume wie den mit ihnen konkurrierenden Hochschulen zugestanden werden.

Zu diesem Zweck soll die Möglichkeit der Portfoliogestaltung erweitert und für dessen Umsetzung gleichzeitig den Hochschulen mehr Kompetenzen übertragen werden. Damit sollen die aktuellen Beschränkungen⁸ gemäss GHF reduziert werden. Dieser erweiterte Handlungsspielraum zur Portfoliogestaltung fordert umgekehrt von den Hochschulen, dass sie gegenüber dem Kanton als Träger der beiden Hochschulen Rechenschaft ablegen und über regelmässig durchgeführte Evaluationen und Audits informieren.

Mit der vorliegenden Teilrevision GHF sollen die Kompetenzen an die in der Schweiz für den Hochschulbereich übliche Ausgangsregelung angepasst werden, wobei die dem Grossen Rat zugestandene und bestehende Kompetenz wie bis anhin bestehen bleibt. Vorgesehen ist hingegen eine Neuregelung der Kompetenzen zwischen der Regierung und dem Hochschulrat.

Die Neuregelung der Kompetenzen betrifft die Studiengänge innerhalb der heute bestehenden Fachbereiche (vgl. dazu vorstehende Tabelle 1: Fachbereiche Nr. 2, 5 und 6 für die FH Graubünden und Nr. 1 für die PH Graubünden). Neu soll über die Führung neuer Bachelor- und Masterstudiengänge innerhalb eines bestehenden Fachbereichs der jeweilige Hochschulrat entscheiden können. In der Regel sind die Hochschulen gehalten, diese Studiengänge kostenneutral umzusetzen. Der Grosse Rat hat diesbezüglich insofern Einflussmöglichkeit, indem die beiden Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft über Globalbeiträge finanziell gesteuert werden bzw. zusätzliche Mittel unter dem Kreditvorbehalt des Grossen Rats stehen.

Einzelne Studiengänge ausserhalb bestehender Fachbereiche, die im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft stehen, benötigen eine Entscheidung der Regierung. Der Hochschulrat stellt diesbezüglich der Regierung einen Antrag. Die Regierung kann den beantragten Studiengang jedoch nur bewilligen, wenn dieser nachweislich im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft und im Einklang mit der Hochschul- und Forschungsstrategie (H&FS) resp. den darin aufgeführten, priorisierten Profildfeldern steht.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Bewilligung neuer Studiengängen ausserhalb bestehender Fachbereiche auf maximal zwei Studiengänge pro Fachbereich beschränkt ist. Ab

⁷ Fachbereiche gemäss Tabelle: FHV-Beiträge für die Studienjahre 2021/22 – 2024/25 vom 25.6.2020

⁸ Die Pädagogische Hochschule Graubünden (PH Graubünden) setzt gemäss Art. 9 Abs. 1 GHF einen Schwerpunkt auf Bachelorprogramme. Art. 10 Abs. 1 GHF erlaubt der FH Graubünden ausschliesslich Studiengänge in den Fachbereichen Wirtschaft und Technik anzubieten.

dem dritten Studiengang desselben Fachbereiches muss der neue Fachbereich zuerst selbst durch den Grossen Rat beschlossen werden. Als Beispiel dient vorliegend der neu einzuführende Studiengang in Pflege FH. Der Studiengang ist gemäss vorstehender Tabelle 1 dem Fachbereich Nr. 8 Gesundheit zugeordnet. Der Fachbereich Gesundheit besteht jedoch an der FH Graubünden heute nicht. Der Studiengang Pflege FH ist folglich ein Studiengang ausserhalb der bestehenden Fachbereiche und muss von der Regierung zuerst bewilligt werden. Aus dem Fachbereich Gesundheit kann die FH Graubünden deshalb nur noch einen weiteren Studiengang bei der Regierung beantragen (wie beispielsweise Physiotherapie). Ab jedem weiteren Studiengang aus dem Fachbereich Gesundheit (z. B. Hebamme) muss der Fachbereich Gesundheit selbst durch den Grossen Rat beschlossen werden. Diese Regelung soll verhindern, dass der Grosse Rat für die Bewilligung eines neuen Fachbereiches umgangen wird. Gleichzeitig wird mit vorliegender Teilrevision für die beiden kantonalen Hochschulen die Möglichkeit geschaffen, in einem neuen Fachbereich zu «schnuppern», ohne diesen direkt auch in seiner Ganzheit aufzubauen.

Der Aufbau einzelner Studiengänge ausserhalb bestehender Fachbereiche resp. an Schnittstellen zwischen Fachbereichen kann zudem sinnvoll sein, wenn der Studiengang in Kooperation mit einer anderen Hochschule aufgebaut und angeboten werden soll. Ein hierzu erfolgreiches Beispiel der FH Graubünden ist der Studiengang in Multimedia Production (MMP), welcher in Kooperation mit der Hochschule für Künste Bern (HKB) angeboten wird. Der Studiengang ist bei der FH Graubünden dem Fachbereich Technik und IT zugeordnet und an der HKB dem Fachbereich Design. Auch für die PH Graubünden sind Kooperationen mit anderen Hochschulen von grosser Bedeutung für die Weiterentwicklung des eigenen Ausbildungsangebots. So hat die PH Graubünden beispielsweise Ausbildungsangebote in Schulischer Heilpädagogik in Kooperation mit der Hochschule für Heilpädagogik Zürich sowie in der Ausbildung für Lehrpersonen der Sek I Stufe in Kooperation mit der PH St.Gallen entwickelt.

Portfolioanpassungen sollen die Hochschulen in ihrer Ausrichtung stärken und fokussieren. Damit verbunden sind stets konkrete Kosteneinsparungen bzw. Finanzierungsmöglichkeiten; etwa durch Streichung von Angeboten, die sich nicht wunsch- und erwartungsgemäss entwickelt haben – oder durch neue Drittmittel. Die Instanz, welche die Schaffung eines neuen Fachbereichs oder eines neuen Studiengangs beschlossen hat, besitzt im Umkehrschluss auch die Entscheidungskompetenz den Fachbereich oder Studiengang wieder aufzuheben. Die Hochschulen sind gehalten, sich laufend neuzuorientieren und zu entscheiden, in welchem Gebiet auf bestehendem Wissen aufgebaut bzw. wo neues Wissen von Grund auf neu erarbeitet werden soll und in welchem Gebiet auf Kooperationen mit anderen Hochschulen gesetzt werden will (z. B. in Form von Joint-Master).

Daneben hat die Regierung in Bezug auf die Antwort auf die Anfrage Hardegger betreffend Einführung eines Gesundheitsbereichs an der HTW⁹ Chur (siehe Grossratsprotokoll der Dezembersession 2019, S.326, S.497 ff.) im Regierungsprogramm 2021–2024 unter dem Entwicklungsschwerpunkt 3.2 «Weiterentwicklung der Hochschul- und Forschungsstrategie» die Massnahme «Einführung von Ausbildungsangeboten im Bereich Gesundheit an der Fachhochschule Graubünden prüfen» aufgenommen, um insbesondere dem Fachkräftemangel im Bereich der Pflegeberufe in Graubünden entgegenzuwirken.

⁹ Seit 1. Januar 2020: Fachhochschule Graubünden (FH Graubünden)

Aus diesem Grund erarbeiten derzeit die FH Graubünden und das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales (BGS) gemeinsam die Entscheidungsgrundlagen für einen Bachelorstudiengang im Bereich Pflege an der FH Graubünden. Dazu werden eine Bedarfs- und Marktanalyse durchgeführt, Kooperationsmöglichkeiten zwischen der FH Graubünden und dem BGS geprüft sowie die für die Hochschule und den Kanton anfallenden Kosten berechnet. Der Aufbau des Studienganges in Pflege auf Stufe Fachhochschule soll in Abstimmung mit dem im BGS geführten HF Studiengang Pflege laufen und die Angebotspalette bezogen auf die Pflege bereichern und erweitern.

Die aktuelle Fassung von Art. 10 Abs. 1 GHF bestimmt, dass die FH Graubünden lediglich Bachelor- und Masterprogramme im technischen und ökonomischen Fachbereich anbieten kann. Um eine Ausweitung des Studienangebots auf einen Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengang in Pflege FH zu ermöglichen, ist deshalb nebst der vorstehend ausgeführten Notwendigkeit, eine Anpassung von Art. 10 GHF erforderlich.

Mit der Neuformulierung von Art. 10 Abs. 1^{bis} GHF soll ermöglicht werden, dass die Regierung zwei Bachelor- und Masterstudiengänge in anderen Fachbereichen im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft bewilligen kann. Damit wird mit vorliegender Teilrevision die gemäss Regierungsprogramm 2021–2024 geforderte gesetzliche Anpassung erfüllt.

Bezogen auf die Einführung eines Bachelorstudienganges Pflege an der FH Graubünden, als Studiengang ausserhalb eines bestehenden Fachbereiche bedeutet dies, dass der Hochschulrat der FH Graubünden der Regierung zur Bewilligung des Studienganges einen Antrag stellen muss. Dieser basiert auf den sich in Bearbeitung befindenden Entscheidungsgrundlagen, in denen die Vor- und Nachteile und die Finanzierung sowie das Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft aufgezeigt werden. Gestützt auf diesen Antrag soll die Regierung über die Einführung eines Studienganges in Pflege FH entscheiden können. Diese Entscheidungsgrundlagen sind aktuell in Bearbeitung und werden in der dazugehörigen Botschaft zur Teilrevision GHF vorliegen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass auf Gesetzesstufe die Weiterentwicklung der FH Graubünden in ihrem Portfolio wie bisher auf die beiden Fachbereiche Technik und IT sowie Wirtschaft und Dienstleistungen fokussiert ist (vgl. vorstehende Tabelle 1) und daneben einzelne Bachelor- und Masterstudiengänge, die im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft sind und ausserhalb der beiden heutigen Fachbereiche liegen, möglich werden sollen.

Die erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten in der Portfolioentwicklung werden auch für die PH Graubünden zunehmend wichtiger, indem nebst Bachelor- auch Masterstudiengänge entwickelt und einzelne neue Studiengänge ausserhalb bestehender Fachbereiche bei der Regierung beantragt werden können. Die neuen Rahmenbestimmungen für die Entwicklung der Portfolios beider kantonalen Hochschulen werden in Art. 9 GHF betreffend die PH Graubünden und Art. 10 betreffend die FH Graubünden analog zueinander geändert; wobei Unterschiede lediglich auf das jeweilige Hochschulprofil bestehen.

Die Kompetenzverteilung zwischen dem Grosse Rat, der Regierung und dem Hochschulrat soll mit vorliegender Teilrevision folgendermassen aussehen:

- Neu sollen Studiengänge innerhalb der bestehenden Fachbereiche direkt vom jeweiligen Hochschulrat beschlossen werden können. Diese müssen in der Regel kostenneutral sein und sollen keine Erhöhung des Globalbeitrages bewirken.

- Wie bisher werden einzelne Studiengänge ausserhalb bestehender Fachbereiche, die im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft sind, von der Regierung beschlossen (z. B. Pflege FH).
- Wie bisher bedarf die Einführung eines neuen Fachbereichs einer Gesetzesänderung und bleibt somit in der Entscheidkompetenz des Grossen Rates (ebenfalls hat die Finanzierung im Rahmen des vom Grossen Rat bewilligten Budgets zu erfolgen).

2.3 Rechtliche Grundlage THC

Die grossrätliche Verordnung über die staatliche Anerkennung der Hochschulausweise sowie die Ausrichtung von Beiträgen an die Theologische Hochschule Chur (BR 427.700) und die regierungsrätliche Vollziehungsverordnung über die staatliche Anerkennung der Ausweise der Theologischen Hochschule Chur (BR 427.710) wurden vor dem Inkrafttreten des GHF durch den Grossen Rat bzw. die Regierung erlassen. Mit der Einführung des GHF und den dazugehörigen Verordnungen wurden die Grundlagen für die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen und die Beitragsgewährung für sämtliche Hochschulen mit und ohne kantonalen Trägerschaft generell geregelt, sodass auf die grossrätliche Verordnung für die THC künftig verzichtet werden kann.

Zudem ist festzuhalten, dass die THC seit 2015 als eine universitäre Institution durch die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (aaq) akkreditiert ist. Deshalb fällt die THC bereits heute in den Geltungsbereich des GHF; dies als Hochschule ohne kantonale Trägerschaft.

2.4 Schutz von akademischen Graden und Titeln

Das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene HFKG hat das Fachhochschulgesetz (FHSG) und das Universitätsförderungsgesetz (UFG) abgelöst und damit die Kompetenzen des Bundes, insbesondere bezüglich des Titelschutzes, verändert. Art. 62 Abs. 2 HFKG bestimmt, dass die Titel von Absolventinnen und Absolventen der dem HFKG unterstehenden universitären Hochschulen, Fachhochschulen, pädagogischen Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen geschützt sind. Dass alle akademischen Grade und Titel gemäss HFKG nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen geschützt sind, heisst, dass die Träger der jeweiligen Hochschule für den entsprechenden Titelschutz verantwortlich sind. Das HFKG bestimmt somit, dass akademische Grade und Titel in der Regel durch die kantonale Gesetzgebung zu schützen sind.

Das Hochschulkonkordat, welchem der Kanton Graubünden mit Beschluss des Grossen Rats vom 12. Juni 2014 beigetreten ist, bestimmt in Art. 12 Abs. 2 was folgt:

Wer einen Titel führt, der auf Basis kantonalen oder interkantonalen Rechts geschützt ist, ohne dass er über den entsprechenden anerkannten Ausbildungsabschluss verfügt, oder wer einen entsprechenden Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Mit der vorliegenden Teilrevision des GHF ist die gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit der Kanton den Missbrauch von akademischen Graden und Titeln ahnden kann.

2.5 Aktualisierung Hochschul- und Forschungsstrategie durch die Regierung

Die H&FS¹⁰ als Führungsinstrument der Regierung wurde parallel zum GHF entwickelt und 2015 von der Regierung beschlossen. Sie verfolgt das Ziel, mittels Förderung bestehender Stärken den Forschungs- und Hochschulstandort Graubünden gezielt auszubauen. Die Weiterentwicklung soll dabei auf die Bedürfnisse der regionalen Wirtschaft abgestimmt sein – was mit der Einführung der sechs Profilfelder formuliert wurde. Die H&FS wurde in den vergangenen Jahren schrittweise umgesetzt. Sie hat sich nicht nur in der thematischen Ausrichtung der Hochschul- und Forschungsprofilen, sondern auch bezogen auf die Budget- und Finanzplanung als Führungsinstrument der Regierung bewährt. Durch die Umsetzung der Sonderprofessuren als Förderinstrument zur Erreichung der Hochschulziele konnten verschiedene Akzente gesetzt und neue Entwicklungen initiiert werden.

Ähnlich wie die vom Schweizerischen Nationalfonds unterstützten Nachwuchsprofessuren dienen die Sonderprofessuren dazu, ausgezeichnete Forscherinnen und Forscher aus einem als prioritär gesetzten Profilfeld zu fördern, um die Realisierung der kantonalen H&FS weiter zu verfolgen. Die Unterstützung ist auf maximal sechs Jahre ausgelegt. Nach Beendigung der finanziellen Förderung durch den Kanton soll die Sonderprofessur im Idealfall selbsttragend sein und in eine ordentliche Professur der Hochschule umgewandelt werden. Aktuell werden die Sonderprofessur für integrierte Mehrsprachigkeitsdidaktik an der PH Graubünden, die Sonderprofessur Computational Science an der FH Graubünden und die Sonderprofessur am Schweizerischen Institut für Allergie- und Asthmaforschung Davos (SIAF Davos) umgesetzt.

In der H&FS sind zudem Organisations-, Kooperations- und Infrastrukturziele umschrieben und sechs Profilfelder aufgeführt, welche horizontal verknüpfte wissenschaftliche Themen abbilden. Die Formulierung und Priorisierung der Profilfelder soll die Aktivitäten der Hochschulen und der Forschungsstätten auf die Interessen der regionalen Wirtschaft in Graubünden fokussieren und in diesen Bereichen ein Schwergewicht bilden.

Folgende sechs Profilfelder sind bisher in der H&FS¹⁰ definiert, wobei die Nummerierung lediglich der Aufzählung und nicht einer Priorisierung dient:

	Profilfeld	Thematik
1	Tourismus & Wirtschaft	Führung in Tourismus & Hotellerie
2	Ressourcen & Naturgefahren	Umwelt, Ressourcen & Risiko
3	Schlüsseltechnologien	Maschinenbau, Elektrotechnik und Materialtechnologie
4	Kultur & Vielfalt	Geschichte, Sprachen, Kultur und Bildung in Graubünden und im alpinen Raum
5	Life Science	Allergologie und Immunologie, Pneumologie, Orthopädie und Regenerative Medizin, Biotechnologie, Biomarker, Präzisionsmedizin, Tissue Engineering
6	Computational Science	Kantonales HPC-Zentrum (High Performance Computing)

¹⁰ Hochschul- und Forschungsstrategie (H&FS) des Kantons Graubünden. Abgerufen unter https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/ahb/projekte/HFundForschung/Documents/bipp-ghf-hfs-berichtempfehlungen%2021.05_15-def.pdf

Die H&FS wird künftig weiter an Bedeutung gewinnen. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision wird die H&FS von der Regierung überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.

3. Zielsetzungen der Gesetzesänderung

Wie in vorstehendem Kapitel 2 ausgeführt, ist die gesetzliche Grundlage für Ausbildungen der Tertiärstufe anzupassen und soll dabei folgende Ziele erfüllen:

- Die Kompetenzen zur Portfoliogestaltung der kantonalen Hochschulen sollen zwischen Hochschulrat und Regierung aufgeteilt werden, wobei die Regierung über neue einzelne Bachelor- und Masterstudiengänge ausserhalb bestehender Fachbereiche im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft entscheiden soll. Der Hochschulrat soll neu Studiengänge bewilligen können, welche den heute bestehenden Fachbereichen zugeordnet werden können (vgl. vorstehende Tabelle 1). Die neue Kompetenzverteilung soll die kantonalen Hochschulen in ihrer Agilität fördern und kürzere Umsetzungszeiten bei der Bearbeitung des Portfolios bewirken. Damit kann die Wettbewerbsfähigkeit der kantonalen Hochschulen gefördert werden;
- Mit der Teilrevision und im Zuge dessen angepassten Artikel 10 GHF wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass an der FH Graubünden künftig der Studiengang Pflege FH angeboten werden kann;
- Vereinfachung der Gesetzgebung im Hochschulbereich durch Aufhebung der Verordnung über die Registrierung von Ausbildungsinstitutionen im Kanton Graubünden sowie der THC-Verordnungen und Aufnahme ergänzender Bestimmungen ins GHF; und
- Schaffung der gesetzlichen Grundlage, damit die Verwendung von akademischen Graden und Titeln im Hochschulbereich geschützt werden kann.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Teilrevision GHF

Art. 4: Kooperationen

Abs. 1 (geändert): Die Höheren Fachschulen bilden ein wichtiges Standbein in der Bildungslandschaft Graubünden. Bereits aus diesem Grund sollen sie nicht nur bloss unter «Institutionen aus Bildung» subsumiert, sondern namentlich erwähnt werden. Die Höheren Fachschulen ermöglichen mit ihrer Nähe zur regionalen Wirtschaft insbesondere einen zeitnahen Wissens- und Technologietransfer aus der angewandten Forschung in die Praxis. Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und Forschungsstätten untereinander sowie mit den Höheren Fachschulen und der Wirtschaft ist für die Entstehung von Innovation grundlegend.

Mit der expliziten Nennung der Höheren Fachschulen als Teil des Tertiärbereichs (auch als Tertiär B bezeichnet) in diesem Artikel, kann:

- Die Bedeutung der Höheren Fachschulen in Bezug auf das Innovationsgeschehen hervorgehoben werden;
- eine Signalwirkung für eine bessere Positionierung der Höheren Fachschulen bezogen auf das laufende nationale Projekt Positionierung HF des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) bewirkt werden;
- die Schnittstelle zu einem noch zu schaffenden Gesetz betreffend die Höheren Fachschulen im Zuge der Teilrevision des Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote [BwBG; BR 430.000] vorbereitet werden.

Die direkte Förderung der Innovation wird ergänzt durch die Bestimmungen in Kapitel 2 (insbesondere Art. 12 bis Art. 15) im Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung (GWE, Wirtschaftsentwicklungsgesetz; BR 932.100).

Art. 6a: Titelschutz

Abs. 1 und Abs. 2 (neu): Mit den zwei Absätzen des neuen Artikels wird die Rechtsgrundlage geschaffen, um den kantonalen Titelschutz einzuführen. Der erste Absatz schützt dabei die an einer kantonalen oder kantonal anerkannten Hochschule erworbenen Titel. Der zweite Absatz erlaubt es der Hochschule, unrechtmässig erworbene Titel zu entziehen. Mit dieser Rechtsgrundlage und in Verbindung mit dem Hochschulkonkordat (vgl. vorstehendes Kapitel 2.4) kann der Missbrauch von Titeln künftig geahndet werden.

Vorbemerkung zu Art. 9 und Art. 10

Die Hochschulen mit kantonalen Trägerschaft, heute namentlich die FH Graubünden und die PH Graubünden, werden mit Leistungsauftrag und Globalbeitrag durch die Regierung ihrem Profil entsprechend gleichermassen gesteuert. Auch in ihrer Autonomie sollen beide Hochschulen einander gleichgestellt sein.

Art. 9: PHGR

Abs. 1 (geändert): Die Regierung hat in jüngster Vergangenheit bereits mehrere konsekutive Masterstudiengänge (Masterstudiengänge, die inhaltlich direkt an einen Bachelor-Studiengang anknüpfen) in Auftrag gegeben, um u. a. dem Lehrpersonenmangel entgegenzuwirken. Mit der textlichen Anpassung wird der Situation Rechnung getragen, dass die PH Graubünden sowohl Bachelor- wie auch Masterstudiengänge durchführen kann. Zudem wird mit der Präzisierung «dreisprachiger» Kanton in Bezug auf die Sprachminderheiten dem Umstand Rechnung getragen, dass die PH Graubünden auch Studiengänge in der romanischen (Idiome und Rumantsch Grischun) und italienischen Sprache anbietet.

Abs. 1^{bis} (neu): Studiengänge ausserhalb bestehender Fachbereiche, die im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft sind, sollen durch die Regierung bewilligt werden können (vgl. dazu auch nachfolgenden Art. 21). Diese Studiengänge werden bei der Regierung durch den Hochschulrat beantragt, müssen nachweislich im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft und in Übereinstimmung mit der H&FS definierten Profildfeldern liegen. Pro Fachbe-

reich, welcher nicht bestehend ist, kann die Regierung maximal zwei Studiengänge bewilligen. Ab dem dritten Studiengang muss der ganze Fachbereich zwingend durch den Grossen Rat bewilligt werden (vgl. zum Ganzen vorstehendes Kapitel 2.2).

Art. 10: FHGR

Abs. 1^{bis} (neu): Neben den bestehenden Fachbereichen Wirtschaft und Dienstleistungen sowie Technik und IT soll die Fachhochschule einzelne Bachelor- und Masterstudiengänge ausserhalb der bestehenden Fachbereiche anbieten können. Diese müssen im Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft sein, mit den in der H&FS definierten Profildfeldern übereinstimmen und sollen durch die Regierung bewilligt werden (vgl. dazu auch nachfolgenden Art. 21). Zurzeit sind Studiengänge im Fachbereich Architektur, Bau- und Planungswesen Beispiele für Studiengänge, die ausserhalb der gemäss GHF basierenden Fachbereiche liegen. Diese Studiengänge wurden beim Aufbau der Fachhochschule eingeführt und dem Fachbereich Technik und IT zugeordnet.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung wird einerseits die gesetzliche Grundlage geschaffen, um einen Studiengang in Pflege FH an der FH Graubünden gemäss Forderung des Entwicklungsschwerpunkts im Regierungsprogramm 2021–2024 einführen zu können. Andererseits wird dadurch der FH Graubünden die Bewilligung erteilt, den Studiengang aufbauen zu dürfen. Die Regierung ist sich dabei bewusst, dass Portfolioerweiterungen die sich auf die H&FS stützen, einer dezidierten Umsetzung bedürfen. Eine kontinuierliche Entwicklung kann nur dann stattfinden, wenn die Ressourcen effektiv und effizient eingesetzt werden. Die Regierung wird Anträge des Hochschulrates für die Bewilligung einzelner Studiengänge ausserhalb bestehender Fachbereiche sorgfältig auf die Übereinstimmung mit den Interessen der bündnerischen Volkswirtschaft prüfen und den Bedarf inklusive möglichen Mehraufwendungen abwägen. Gleichzeitig werden die Hochschulen aufgefordert, bei einem Antrag an die Regierung zum Aufbau neuer Studiengänge ausserhalb bestehender Fachbereiche, ihre vorgängig durchgeführte Analyse der eigenen Möglichkeiten und die Art der Mittelbeschaffung (namentlich Zweit- und Drittmittel) sorgfältig aufzuzeigen.

Für nicht bereits bestehende Fachbereiche kann die Regierung maximal zwei neue Studiengänge bewilligen. Ab dem dritten Studiengang muss der Fachbereich selbst durch den Grossen Rat bewilligt werden (vgl. zum Ganzen vorstehendes Kapitel 2.2).

Art. 13: Hochschulrat

Abs. 1 lit. a^{bis} (neu): Damit die beiden selbständigen, öffentlichen-rechtlichen kantonalen Hochschulen, d. h. die FH Graubünden sowie die PH Graubünden, sich im national und international laufenden Wettbewerb weiterhin gut positionieren können (vgl. Entwicklungsschwerpunkt 3.2 des Regierungsprogrammes 2021–2024), soll die Entscheidkompetenz für die Einführung neuer Bachelor- und Masterstudiengänge innerhalb der bestehenden Fachbereiche Wirtschaft und Dienstleistungen sowie Technik und IT (gemäss vorstehender Tabelle 1) neu beim Hochschulrat liegen.

Damit kann für die Hochschulen der Entscheidungsweg gekürzt resp. wichtige Zeit zur Umsetzung und zum Aufbau neuer Studiengänge innerhalb bestehender Fachbereiche gewonnen werden. In dieser Hinsicht haben die beiden kantonalen Hochschulen damit dieselbe Autonomie wie die anderen Schweizer Hochschulen. Diese Neuerung stärkt die bündnerischen Hochschulen im nationalen Wettbewerb.

Die Schaffung neuer Studiengänge, welche durch den Hochschulrat entschieden werden können, sind in der Regel kostenneutral einzuführen.

Art. 20: 2. Erteilung

Abs. 2 (geändert): Die THC ist seit 2015 eine nach HFKG akkreditierte Hochschule. Aus diesem Grund können die einschlägigen Regelungen aus den beiden Verordnungen ins GHF überführt werden, da die THC ohnehin bereits unter Kapitel 3, Hochschulen ohne kantonale Trägerschaft und Kapitel 5, Organisation, subsumiert werden kann (vgl. zum Ganzen nachstehendes Kapitel 4.2).

Da an der Finanzierungsform der THC festgehalten wird (vgl. dazu Botschaft betreffend Teilrevision der Verordnung über die staatliche Anerkennung der Ausweise der Theologischen Hochschule Chur [Heft Nr. 1/2002–2003, S. 44 ff.]) und sich das Instrument der leistungsorientierten Pauschale bewährt hat, soll die Möglichkeit dieser Finanzierungsform neu in den Absatz aufgenommen werden.

Art. 21: Zuständigkeit der Regierung

Abs. 1 lit. a^{bis} (neu): Die Regierung soll auf Antrag des Hochschulrats über bis zu zwei Bachelor- und Masterstudiengänge pro Fachbereich, welche ausserhalb bestehender Fachbereiche liegen und im Interesse der bündnerischen Wirtschaft sind, bewilligen können (vgl. dazu auch die Änderung in Art. 13 Abs. 1 lit. a^{bis} bezüglich neuer Kompetenzverteilung zwischen Hochschulrat und Regierung sowie Art. 9 und Art. 10 bezüglich Einführung neuer Bachelor- und Masterstudiengänge innerhalb der bereits heute geführten Fachbereiche). Im Antrag des Hochschulrates muss das Interesse der bündnerischen Volkswirtschaft nachgewiesen werden. Zudem muss der Bezug zur H&FS als wichtiges und bewährtes Führungsinstrument der Regierung gut erkennbar sein (vgl. vorstehendes Kapitel 2.4).

Die Genehmigung eines einzelnen neuen Studienganges ausserhalb bestehender Fachbereiche schliesst im Umkehrschluss auch seinen Widerruf durch die Regierung mit ein (vgl. zum Ganzen vorstehendes Kapitel 2.2).

Art. 26: Beiträge für Zusammenarbeit

Abs. 1 (geändert): In der Praxis und auch im Sinne des Aktionsplans «Green Deal für Graubünden» (AGD) soll die Möglichkeit der Zusammenarbeit gefördert und erweitert werden. Dies verlangt einerseits Kohärenz im Dreieck Bildung, Forschung und Wirtschaft, um zukunftsrelevante, praxisnahe Aus- und Weiterbildungen entwickeln zu können. Andererseits ist eine enge Zusammenarbeit und ein intensiver Austausch innerhalb dieses Dreiecks notwendig, damit ein reger Wissens- und Technologietransfer stattfinden kann.

Zu den Massnahmen für die Förderung der Zusammenarbeit und Koordination der einzelnen Hochschulen und Forschungsstätten mit der höheren Berufsbildung und der Sekundarstufe II des neuen Art. 26 gesellen sich jene aufgrund des unveränderten Art. 4 mit ausserkantonalen Universitäten, Hochschulen und Forschungsstätten möglich sein. Die Hauptwirkung und Entfaltung der Massnahme bleibt auf den Kanton Graubünden beschränkt.

Abs. 2 (neu): Mit diesem Absatz wird die Grundlage geschaffen, damit Beiträge aus zweckgebundenen kantonalen Fonds, wie beispielsweise einem möglichen künftigen Bündner Klimafonds, ausgerichtet werden können. In der Botschaft zum AGD (Heft Nr. 4/2021–2022)

wird bezüglich Etappe II des AGD festgehalten, dass die zu schaffenden gesetzlichen Grundlagen neben der Kompetenz zur Ausrichtung der Beiträge aus dem Bündner Klimafonds die Voraussetzungen umschreiben, unter welchen Beiträge zulasten des Bündner Klimafonds gesprochen werden können. Daneben sind die Verfahren zur Ausrichtung von Beiträgen aus dem Bündner Klimafonds, die allenfalls nötigen Bestimmungen zum Ausschliessen eines Finanzreferendums sowie allenfalls Bestimmungen über den Beitragsrahmen (Höchstsatz) festzuhalten.

Die Beiträge müssen leistungsorientiert sein und sich auf Ausbildungen im Tertiärbereich oder Forschung im Kanton Graubünden beziehen. Durch die Pflicht der Leistungsorientierung kann sich das Departement am Beitragsrahmen für ähnliche Leistungsaufträge orientieren.

4.2 Aufhebungen der rechtlichen Grundlagen betreffend die THC

Mit der Einführung des GHF wurden auch die Vorgaben für die Führung von Hochschulen ohne kantonale Trägerschaft im Kanton Graubünden auf Gesetzesstufe geregelt. Die THC erfüllt aufgrund der bisherigen rechtlichen Grundlage die in Art. 17 GHF in Verbindung mit Art. 10 VHF aufgeführten Bestimmungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung durch die Regierung.

Gemäss den geltenden Bestimmungen für die THC konnte der Kanton auf der Grundlage von Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung der Hochschulausweise sowie die Ausrichtung von Beiträgen an die Theologische Hochschule Chur eine leistungsorientierte Pauschale im Rahmen der vom Grossen Rat bewilligten Kredite ausrichten. Abs. 2 bestimmt im Weiteren, dass die Beiträge auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Departement und der THC ausgerichtet werden können.

Demgegenüber legt Art. 20 Abs. 2 GHF fest, dass Institutionen des Hochschulbereichs ohne kantonale Trägerschaft aber mit einer Betriebsbewilligung bei ausreichendem kantonalem Interesse ein Leistungsauftrag mit Globalbeitrag durch die Regierung erteilt werden kann.

Somit sind die Bestimmungen der Verordnung über die staatliche Anerkennung der Hochschulausweise sowie die Ausrichtung von Beiträgen an die Theologische Hochschule Chur durch das GHF vollständig abgedeckt. Die Leistungsvereinbarung bzw. der Leistungsauftrag ist jedoch gemäss Art. 20 Abs. 2 GHF nicht durch das Departement, sondern durch die Regierung zu erteilen.

Die Vollziehungsverordnung über die staatliche Anerkennung der Ausweise der Theologischen Hochschule Chur enthält im Kapitel 2 Bestimmungen über «Rechte und Pflichten» der THC. Diese Bestimmungen können, soweit erforderlich, in den Leistungsauftrag der Regierung an die THC integriert werden.

Zusammenfassend gilt: Die rechtlichen Grundlagen zur Führung der THC sind mit dem GHF in Verbindung mit der VHF vorhanden, weshalb die Verordnung über die staatliche Anerkennung der Hochschulausweise sowie die Ausrichtung von Beiträgen an die Theologische Hochschule Chur und die Vollziehungsverordnung über die staatliche Anerkennung der Ausweise der Theologischen Hochschule Chur auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des GHF ausser Kraft gesetzt werden können.

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen der Revision

5.1 Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung neuer Bachelor- und Master-Studiengänge innerhalb bereits heute geführter Fachbereiche durch den Hochschulrat sollte in der Regel kostenneutral erfolgen können. Allfällige erforderliche zusätzliche Mittel sind durch die Institutionen im Rahmen der Budgeteinzugaben beim Kanton zu beantragen. Der Grosse Rat beschliesst im Rahmen des Kantonsbudgets jeweils mittels Einzelkredite bzw. Globarbeiträge an die FH Graubünden sowie die PH Graubünden über diese Mittel.

Mögliche jährliche Mehraufwendungen auf der Grundlage des GHF wurden getroffen und sind in folgender Tabelle zusammengestellt. Die Mehraufwendungen betreffen insbesondere den Aufbau eines Studiengangs Pflege FH an der FH Graubünden. Die angegebenen Mehraufwendungen decken den Zeitraum ab Inkrafttreten des revidierten GHF, voraussichtlich 1. Januar 2025, für vier Jahre, d. h. bis Ende 2028. Ab 2029 wird jährlich mit einem Mehraufwand von insgesamt je rund einer Million Franken gerechnet. Da diese Ausgaben gemäss kantonaler Finanzhaushaltsgesetzgebung finanzrechtlich gebunden sind, unterstehen diese Ausgaben nicht dem Finanzreferendum.

	Planungsgrundlagen für zweckgebundene Mehraufwendungen Teilrevision GHF	Aufwand in Fr.				
		2025	2026	2027	2028	Total
1a	Einlaufende Aufbaukosten bis Start Pflege BSc 2025	870 000	0	0	0	870 000
1b	Grundausbildung Studiengang Pflege FH und angewandte Forschung & Entwicklung (aF&E) Planungsgrundlagen (PG): Mittel (18 Studierende) Gesamtkosten Erträge Ergebnis bzw. zusätzlicher Kantonsbeitrag <i>Hochrechnung gemäss Kalkulation FH Graubünden (gerundet), 16.12.2022</i>	760 000 -50 000 710 000	980 000 -200 000 780 000	1 370 000 -420 000 950 000	1 560 000 -640 000 920 000	3 360 000
2	Förderung der Zusammenarbeit und Koordination Allfälliger Mehraufwand für Massnahmen betreffend die Förderung der Zusammenarbeit und Koordination der einzelnen Hochschulen und Forschungsstätten auch mit ausserkantonalen Universitäten, Hochschulen und Forschungsstätten (Art. 26 Abs. 1)	100 000	100 000	100 000	100 000	400 000
	Total Mehraufwendungen für den Zeitraum 2025–2028	810 000	880 000	1 050 000	1 020 000	3 760 000

Der in Zeilen 1a und 1b tabellierte Mehraufwand stützt sich auf Planungsgrundlagen der FH Graubünden bei einer möglichen Einführung eines Bachelor-Studiengangs in Pflege FH an der FH Graubünden. Dabei wird von einem Drittel ausserkantonalen Studierenden (Einnahmen gemäss FHV-Tabelle³) und von Einnahmen durch Studiengebühren von 1920 Franken pro Jahr und pro Studierende(r) ausgegangen.

Nicht berücksichtigt sind die Massnahmen zur Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege im Zusammenhang mit der «Pflegeinitiative», wie in der Botschaft über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 25. Mai 2022 (BBI 2022 1498) erläutert. Der Bund leistet Beiträge von bis zu 50 % der Beiträge der Kantone zuhanden der Fachhochschulen.

Im Rahmen der Vorbereitung des neuen Regierungsprogramms und der neuen Leistungsaufträge 2025–2028 erwartet die Regierung von allen Institutionen, dass sie nicht nur den jeweiligen Mehraufwand aufzeigen, sondern auch konkrete Einsparungen einbringen. Weltweit

ist es so, dass sich Hochschulportfolios nicht nur in die Breite bewegen, sondern dass sich durch veränderte Anwenderbedürfnisse und neues technisches Wissen grundlegende finanzielle Umschichtungen und Effizienzgewinne realisieren lassen.

5.2 Personelle Auswirkungen

Die Teilrevision des GHF hat unmittelbar keine personellen Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden zur Folge. Werden jedoch beispielsweise von den Hochschulen innerhalb des in der Regel vierjährigen Leistungsauftrags Anpassungen des Ausbildungsangebots vorgeschlagen, so führt dies zu Mehrarbeit bei der zuständigen Abteilung Tertiärbildung und Forschung, in diesem Fall dem Amt für Höhere Bildung. Allenfalls könnte amtsintern eine Neuzuteilung einzelner Aufgaben und zusätzliche Personalressourcen notwendig werden.

6. Terminplan

Die Beratung der Vorlage im Grossen Rat ist für die Junisession 2024 vorgesehen. Es ist geplant, die Teilrevision des GHF per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.